



**Der Stat Worm[b]s || Reformacion: statute[m].
ordenu[n]g || Satzung die alle[n] Stette[n]: co[m]munen:
Regime[n]ten: fürste[n]=||thum: Herschafften:
Amptleüte[n]: nutzlich: furdlich: vn[d] || ...**

Knobloch, Johann

Straßburg, 1509

VD16 VD16 W 4382

VD18 VD0096124

Wie herscha[f]ft zũ eyne[m] ding o[der] lyge[n]de gũt beweyst soll
werde[n]

[urn:nbn:de:hbz:466:1-98940](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-98940)

Beweylung in peinlichen sachen. Zi. iij.

In peinlichen sachen sollen clar luter vnnnd gantz vnzweyfelhafftig volkommen beweylung geschehen durch zeügen die on allen verdacht vnd on argwone sind. wider die nitt ausszüg oder inrede kommen. vnnnd inn disem fall soll der eydt dem cleger zühilff seiner bewerung nit erteilt noch auffgelegt werden.

**wie Herrschafft zu einem dinge oder ligen
de gut beweist soll werden. Zi. iij.**

In rechtfertigung erlicher habe oder güter gegen einem außgezogenen oder sunst die notturst erfordert das er seyn gerechtigkeit oder Herrschafft zu dem selben dinge beweisen will. soll er am ersten beweisen den titel wie solich habe od gut an yn komen sey: ob er das kauft. ererbt. gewechselt. in besentnis oder Lehenßweyse inhabe. oder durch einen andern redlichen auffrichtigen contract. oder auß einer vbergabe oder testament oder letzten willen vonn einem anderen der solichs mit güten titel besessenn ym vbergebenn oder verschafft. oder wie er das vberkomen habe.

Vnnnd ist nitt genüg zübeweysen das seyn nechster vorsar inhaber der selben habe oder güts. allein ingehabt hab: vnnnd dafür geacht vnnnd gehalten gewesen das der selb des ein herr gewesen sey. damit ist die Herrschafft oder gerechtigkeit nitt bewysen. Es würde dann fürbracht vnnnd were wissennd das sein vorsar vnnnd er solich güt. xxx. jar: oder souil zeit der anfang nitt were inn menschen gedenccken. ym gehabt vnnnd eressen hetten.

Herrschafft der güter soll durch warhafftig offenbar clausel vnnnd nitt durch eyne gemeinen lymit oder achtung. oder durch bezeychen beweyst werden.

**Spolium oder Entsetzung wie die beweist
sollen werden. Zi. v.**

Syemant sich beclagt entsetzung der soll vnnnd müsse beweysen das er im possess der habe oder güts darumb er clagt gewesen vnnnd durch den beclagten oder seinen gehaffs entsetzt sey.

Vnnnd nitt allein beweglicher oder vnbeweglicher begrifflicher oder leyphafftiger güter. Sonder auch vnbegrifflicher vnnnd vnleyphafftiger dinge mag einer entsetzt werden als dienstbarkeit oder gerechtigkeit gerichtß zwenge züüben. Ampt lüt zusetzen. zynse zü empfahen. Vnnnd so oft eyner in solichem verhindert oder gerirt das er sich der nicht geprauchten möcht. oder das eynem zynse geweygert vnd hinderhalten würden. das heisset entsetzung.